

Richtlinien über die Inventarisierung von Kulturobjekten

vom 18. April 2013

Die Kantonale Kulturpflegekommission,

gestützt auf Artikel 4, 5, 6 und 24 Absatz 1 der Denkmalschutzverordnung¹

beschliesst:

Art. 1 *Zweck*

Diese Richtlinien regeln die Inventarisierung von Kulturobjekten, soweit die Denkmalschutzverordnung dazu keine Bestimmungen enthält.

Art. 2 *Zuständigkeiten*

¹ Die Fachstelle für Kultur- und Denkmalpflege hat insbesondere folgende Aufgaben: sie

- a. bezeichnet die Inventarisatorin oder den Inventarisator für die Erarbeitung beziehungsweise Überarbeitung der Inventare in den Einwohnergemeinden,
- b. überprüft die Arbeit der Inventarisatorin oder des Inventarisators,
- c. stellt der Kantonalen Kulturpflegekommission Antrag bezüglich des Vorgehens bei der Inventarisierung und bezüglich der Einstufungen der Objekte.

² Die Inventarisatorin oder der Inventarisator hat insbesondere folgende Aufgaben: sie oder er

- a. erarbeitet die Einzelinventare der Kulturobjekte in den Einwohnergemeinden,
- b. führt die Inventarlisten pro Einwohnergemeinde,
- c. führt nach Einwohnergemeinde eine Statistik über
 - die Anzahl Kulturobjekte nach Einstufung,
 - die Anzahl Kulturobjekte, die besichtigt werden konnten,
 - die Anzahl Kulturobjekte, die nicht besichtigt werden konnten,
 - die Anzahl abgebrochener Kulturobjekte.

³ Die Kantonale Kulturpflegekommission hat insbesondere folgende Aufgaben: sie

- a. regelt das Verfahren bei der Inventarisierung im Detail,
- b. beschliesst die Einstufung beziehungsweise Umstufung der Kulturobjekte.

Art. 3 *Begriffe*

Inventare gemäss Art. 5 der Denkmalschutzverordnung bestehen in der Regel aus den Einzelinventaren (Objektblatt) und den Inventarlisten pro Schutzkategorie und Einwohnergemeinde.

Art. 4 *Vorgehen bei der Inventarisierung*

¹ Das Inventar einer Einwohnergemeinde wird, einmal erstellt, in der Regel alle 15 Jahre überarbeitet.

² Bei der Erarbeitung beziehungsweise Überarbeitung des Inventars einer Einwohnergemeinde gilt folgendes Vorgehen:

- a. Grundsatzentscheid der Kantonalen Kulturpflegekommission,
- b. Bezeichnung der Inventarisatorin oder des Inventarisators,

- c. Erarbeitung beziehungsweise Überarbeitung der Einzelinventare und Inventarlisten,
- d. Beratung in der Kommission,
- e. allfällige Überarbeitung der Einzelinventare und Inventarlisten und Durchführung weiterer Abklärungen,
- f. Verabschiedung der Inventarlisten durch die Kommission und Antragstellung an das Bildungs- und Kulturdepartement bzw. an die Einwohnergemeinde zur Durchführung der Verfahren zur Unterschutzstellung.

³ Ausserhalb der periodischen Gesamtüberarbeitung des Inventars einer Einwohnergemeinde können Einzelinventare jederzeit nach Bedarf erstellt oder überarbeitet werden.

⁴ Das Vorgehen bei der Erarbeitung beziehungsweise Überarbeitung eines Einzelinventars entspricht sinngemäss dem Vorgehen bei der Erarbeitung beziehungsweise Überarbeitung des Inventars einer Einwohnergemeinde.

Art. 5 *Einstufungskriterien*

Ein Kulturobjekt wird anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- a. Bedeutung als Einzelobjekt (denkmalpflegerischer Wert),
- b. Stellenwert im Orts- und / oder Landschaftsbild,
- c. Erhaltungszustand (Anteil historisch wertvoller Substanz),
- d. Seltenheits- / Funktionswert (im Vergleich mit dem Baubestand),
- e. Alter / historischer Wert (Zeugniswert für eine abgeschlossene Kulturepoche).

Art. 6 *Punktebewertung*

¹ Jedem Kriterium gemäss Art. 4 dieser Richtlinien werden höchstens 5 Punkte zugeteilt:

- a. 5 Punkte: hervorragend,
- b. 4 Punkte: bedeutend,
- c. 3 Punkte: erhaltenswert,
- d. 2 Punkte: ohne Wert,
- e. 1 Punkt: störend.

² Die Summe der Punkte über alle fünf Kriterien ist für die Einstufung massgebend.

³ Die Einstufung wird wie folgt festgelegt:

- a. bis 16 Punkte: nicht schützenswert,
- b. 17 Punkte: Kulturobjekt von lokaler Bedeutung,
- c. 18 bis 21 Punkte: Kulturobjekt von regionaler Bedeutung,
- d. 22 bis 25 Punkte: Kulturobjekt von nationaler Bedeutung.

Art. 7 *Würdigung des Objektes*

Nebst der Beschreibung und Einstufung eines Objektes ist dieses auf dem Objektblatt in einem kurzen Text zu würdigen. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Objekt als schützenswert oder nicht als schützenswert eingestuft wird.

Art. 8 *Übernahme von Bundesinventaren*

Kulturobjekte im Sinne von Einzelbauten, die in Inventaren des Bundes aufgeführt sind, werden mit der gleichen Einstufung ins kantonale Inventar übernommen.

Art. 9 *Inventarisieren der Kulturobjekte*

¹ Es sind alle Kulturobjekte, deren Schutzwürdigkeit vermutet werden kann, zu inventarisieren.

² Es können Kulturobjekte jeden Alters inventarisiert werden. Eine Punktebewertung erhalten nur Objekte, die in der Regel älter sind als 30 Jahre.

³ Abgebrochene Objekte werden nicht inventarisiert.

Art. 10 *Aufteilung von inventarisierten Kulturobjekten*

¹ Ein Kulturobjekt mit mehreren Bauten wird in mehrere Inventarblätter aufgeteilt. Jedes Gebäude dieses Objekts erhält die gleiche Objekt Nummer, mit einem Buchstaben ergänzt.

² Die Einstufung aller Einzelgebäude eines Kulturobjektes ist gleich. Die Punktesumme der einzelnen Bauten innerhalb eines Kulturobjekts kann jedoch unterschiedlich sein.

Art. 11 *Umstufung von Kulturobjekten*

¹ Inventarisierte Kulturobjekte, ob geschützt oder nicht geschützt, verbleiben in der Regel in der einmal zugeteilten Bewertungsstufe.

² Umstufungen sind ausnahmsweise möglich.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.

Sarnen, 18. April 2013

Kantonale Kulturpflegekommission:
Präsidentin: Monika Brunner
Protokollführer: Hugo Odermatt

1 GDB 451.21